

# Schul-/Benutzungsordnung

## für die Münchner Schule für Bairische Musik

Die Schulordnung/Benutzungsordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule und ihren Nutzern. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Schreiben grundsätzlich die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

### § 1 Aufgabe

Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Die Musikschule erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnis des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Entgeltgestaltung.

Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zum qualitätsvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemein bildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

### § 2 Aufbau / Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in:

1. Elementarstufe/Grundstufe
2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Studienvorbereitende Ausbildung
6. Kooperationen
7. Projekte und Veranstaltungen

Der Elementar-/ Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/ Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

## 2.1. Elementarstufe/Grundstufe

### Eltern-Kind-Gruppen

Alter	bis 4 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe 8 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	ca. 2 Jahre

### Elementare Musikpädagogik (EMP) in Kindertagesstätten

Angebote für das Alter von 3-Jährigen schaffen den Übergang von Eltern-Kind-Gruppen zur Musikalischen Früherziehung.

Alter	bis 6 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen/Großgruppen
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	programmbezogen, örtlich bestimmt

### Musikalische Früherziehung/EMP in der Musikschule

Alter	zwischen 3 bzw. 4 und 6 Jahren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen 8 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	ca. 2 Jahre

### Musikalische Grundausbildung/EMP

Alter	zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen 8 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	1 - 2 Jahre

## Kinderchöre

Alter	zwischen 4 bzw. 6 und 9 Jahren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen 8 – 20 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	1 - 2 Jahre

## Orientierungsangebote (z. B. Instrumentenkarussell)

Orientierungsangebote ermöglichen in erster Linie eine gesicherte Auswahl und Entscheidung für den Instrumental-/Vokalunterricht.

Alter	ab 5 Jahre
Dauer	ca. 1 Jahr
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Unterrichtsform	Gruppen/Großgruppen
Voraussetzungen	möglichst Nr. 2 – 4

## Musikalische Kooperationsprogramme (Grundschulalter)

Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperation zwischen Musikschule und allgemein bildender Schule gestaltet.

Alter	6 - 9 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Klassen/Gruppen/Großgruppen
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	Programmbezogen

## 2.2. Instrumental- und Vokalunterricht

1. In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen
  - a) Kinder: Der Besuch der Elementarfächer/Grundfächer ist Voraussetzung für den nachfolgenden Instrumental- oder Vokalunterricht.
  - b) Jugendliche und Erwachsene.
2. Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen:
  - a) Streichinstrumente
  - b) Zupfinstrumente
  - c) Holzblasinstrumente
  - d) Blechblasinstrumente
  - e) Tasteninstrumente
  - f) Schlaginstrumente
  - g) Gesang

3. Der Unterricht wird in Gruppen von 2 bis 4 Schülern/innen (45/60/75/90 Minuten je Woche) oder als Einzelunterricht (30/45/60 Minuten pro Woche) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

### **2.3. Ensemblefächer**

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

### **2.4. Ergänzungsfächer**

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Zum andern stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, wie z. B. Musik und Bewegung, Tanz, Musiktheater, Darstellendes Spiel oder Rhythmik. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

### **2.5. Begabtenförderung / Studienvorbereitende Ausbildung**

Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schülern/innen eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.

1. Die Pflichtbelegung in der studienvorbereitenden Ausbildung umfasst mindestens vier Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:
  - a) Vokal-/Instrumentalunterricht: Zwei Wochenstunden Einzelunterricht im Haupt- und Nebenfach
  - b) Ensemblefach
  - c) Gehörbildung/Musiklehre/Musiktheorie
2. Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung (FLP-Leistungsprüfung) in die Begabtenförderung/studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
3. Über den Ausschluss aus der Begabtenförderung/studienvorbereitenden Ausbildung entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

### **2.6. Kooperationen**

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z. B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

## **2.7. Projekte und Veranstaltungen**

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

### **§ 3 Schuljahr**

Das Schuljahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

### **§ 4 Unterrichtsdauer**

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler/innen bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

### **§ 5 Anmeldung / Aufnahme**

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

### **§ 6 Entgeltermäßigung**

#### **1. Geschwisterermäßigung**

Werden Geschwister eines Schülers in der Musikschule unterrichtet, so werden folgende Ermäßigungen auf das Unterrichtsentsgelt (Fixvertrag) gewährt:

10 % zweites Kind, 20% drittes Kind, 30% viertes Kind

#### **2. Mehrfachermäßigung**

Belegt der Schüler mehr als ein instrumentales / vokales Fach, so erhält dieser eine Ermäßigung von 10% auf das günstigere Fach. Hat der Schüler bereits eine Familienermäßigung auf das Unterrichtsentsgelt erhalten, so wird die Mehrfachermäßigung vom bereits ermäßigten Unterrichtsentsgelt abgezogen.

#### **3. Ensembleermäßigung**

Belegt der Schüler ein Ensemble, so erhält dieser eine Ermäßigung von 10% auf das günstigste Hauptfach. Hat der Schüler bereits eine andere Ermäßigung auf das Unterrichtsentsgelt erhalten, so wird die Mehrfachermäßigung vom bereits ermäßigten Unterrichtsentsgelt abgezogen.

#### **4. Sozialermäßigung**

Auf schriftlichen Antrag und nach Zustimmung der Vorstandschaft erhält der Schüler eine Ermäßigung von 10% auf das Unterrichtsentsgelt.

## **§ 7 Bank-Rücklastschriften**

Bank-Rücklastschriften gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

## **§ 8 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses**

Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 31. Mai des laufenden Schuljahres schriftlich zugehen.

Während des Schuljahres kann der Schüler nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen. Mit der Kündigung werden noch 2 Monatsentgelte berechnet.

Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung/ Benutzungsordnung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.

Bei Neuanmeldungen an der Schule bzw. beim Neubeginn mit einem anderen Instrument, gelten die ersten 4 Monate in allen Fällen als Probezeit. Der Unterricht kann von beiden Seiten bis zu Ende der Probezeit ohne Angaben von Gründen gekündigt werden. Die Probezeit ist entgeltpflichtig.

## **§ 9 Verhinderung**

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

## **§ 10 Unterrichtsausfall**

10a

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Kann der Unterricht bei Erkrankung der Lehrkraft nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht ab der vierten Stunde ein Erstattungsanspruch.

10b

Sofern der Schüler infektiös erkrankt ist, ist der Unterricht rechtzeitig abzusagen. Besteht die Möglichkeit, dass die Lehrkraft bereits angesteckt worden ist, ist darüber umgehend Mitteilung zu machen.

10c

Wird der Unterrichtsbetrieb aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Anweisung z.B. wegen einer Pandemie oder einer Katastrophe etc. für die Dauer von weniger als sechs Wochen eingestellt, bleibt der Entgeltanspruch bestehen.

## **§ 11 Unterrichtsstätten**

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. Je nach Notwendigkeit kann der Unterricht in dafür zugewiesenen virtuellen Unterrichtsräumen (Videotelefonie) stattfinden, sofern dies aufgrund von Schließung durch behördliche Auflagen oder zum Schutz der Gesundheit unserer Mitarbeiter/innen und/oder Schüler/innen erforderlich ist.

## **§ 12 Aufsicht**

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

### **§ 13 Bild- und Tonaufzeichnungen**

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

### **§ 14 Öffentliches Auftreten**

Der Schüler verpflichtet sich, Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Lehrkraft mitzuteilen. Öffentliche Auftritte im Namen der Münchner Schule für Bairische Musik bedürfen der vorherigen Genehmigung.

### **§ 15 Instrumente**

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden. Dies wird über einen Mietvertrag geregelt.

### **§16 Bescheinigung**

Den Schülerinnen und Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

### **§ 17 Daten / Datenschutz**

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer vertraglichen Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt. Die Datenschutzhinweise sind nachzulesen unter <https://www.volkskultur-musikschule.de/service/impressum-datenschutz/>

### **§ 18 Notenmaterial**

Im Unterricht dürfen ausschließlich rechtmäßig erworbene Noten verwendet werden. Das Kopieren von Noten ist grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen informiert Sie die Lehrkraft. Für Verstöße gegen das Kopierrecht haftet der Schüler. Noten, die zum Gebrauch im Unterricht bereitgestellt werden, müssen sorgsam behandelt werden. Für entstehende Kosten durch Beschädigung haftet der Schüler.

### **§ 19 Unfallversicherung**

Die Musikschule übernimmt die Haftung im Rahmen einer von ihr abgeschlossenen Versicherung.

### **§ 20 Schlussbestimmung**

Diese Schulordnung/Benutzungsordnung tritt am 01. September 2020 in Kraft.